



*Schifferverein
Gorleben
von 1890*



Satzung:

§ 1 Name und Sitz des Vereins:

Der Schifferverein wurde am 5. Januar 1890 gegründet und führt den Namen „Schifferverein Gorleben“.

§ 2 Zweck des Vereins:

1. Wahrung der Tradition des Schiffervereins.
2. Förderung und Pflege der Kameradschaft und Freundschaft auch mit anderen Schiffervereinen.
3. Der Verein dient nur gemeinnützigen Zwecken und darf nicht auf Gewinn geführt werden.

§ 3 Mitgliedschaft:

1. Mitglied kann jeder werden, solange keine moralischen Bedenken gegen ihn vorliegen.
2. Der Antrag ist schriftlich oder mündlich an den Vereinsvorstand zu richten, wobei Kinder und Jugendliche der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter bedürfen.
3. Der Jahresbeitrag beträgt bis zu Vollendung des 16. Lebensjahres die Hälfte des regulären Jahresbeitrages.
4. Gründe für eine Ablehnung brauchen nicht benannt zu werden.
5. Aufnahme ist bei jeder Versammlung möglich, wobei das zukünftige Mitglied, wenn es aus triftigen Gründen entschuldigt ist, nicht zwangsläufig an der Versammlung teilnehmen muss.
6. Adressenänderungen durch Umzug ist dem Vorstand zeitnah mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft:

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod, durch Auflösung oder Aufhebung des Vereins.
2. Der Austritt eines Mitglieds ist dem Vorstand schriftlich zu erklären und nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zulässig.
3. Der Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied in grober Weise gegen diese Satzung, die Beschlüsse der Vereinsorgane oder gegen die allgemeinen Interessen des Schiffervereins verstoßen hat, z.B. ehrenrührige Handlungen begeht, oder begangen hat, wiederholt Anstoß erregt, oder das Ansehen des Vereins schädigt.
4. Der Ausschluss ist auch zulässig, wenn trotz mehrmaliger Mahnung durch den Vorstand, mit der Zahlung des Beitrages oder einer Umlage, mit mehr als einem Jahr im Rückstand ist.

§ 5 Beiträge:

1. Über die Höhe und Fälligkeiten der Geldbeträge beschließt die ordentliche Jahreshauptversammlung der Mitglieder.
2. Der Jahresbeitrag ist bis zum 1. März des Geschäftsjahres entweder durch Barzahlung, Überweisung oder Einzugsverfahren zu entrichten.
3. Für ausreichende Kontodeckung ist zu sorgen. Anfallende Gebühren bei Rückbuchung trägt der Kontoinhaber.

§ 6 Der Vorstand:

1. Der Vorstand setzt sich aus 4 Mitgliedern zusammen:
 - a. Erster Vorsitzender
 - b. Zweiter Vorsitzender
 - c. Kassenwart
 - d. Schriftführer
2. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes innerhalb der Wahlperiode wird dieser Posten in einer außerordentlichen Versammlung für den Rest der Wahlperiode neu besetzt.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Bei Abwesenheit eines Mitglieds ist auch Briefwahl und/oder Wahl per E-Mail zulässig.

§ 7 Versammlungen:

1. Die Jahreshauptversammlung findet im ersten Quartal eines jeden Jahres statt. Zu ihr ist vom Vorstand mindestens 14 Tage vorher, unter Angabe der Tagesordnung, schriftlich einzuladen.
2. Sie hat folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes über das zurückliegende Geschäftsjahr, Bericht der Kassenprüfer und des Schriftführers,
 - b. Entlastung des Vorstandes
 - c. Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter
 - d. Wahl der Kassenprüfer (auf 2 Jahre)
 - e. Festsetzung von Beiträgen und Umlagen
 - f. Entscheidung über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins (siehe § 9 dieser Satzung)
 - g. Entscheidung über eingereichte Anträge
3. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht werden.
4. In den Versammlungen darf über politische oder religiöse Angelegenheiten nicht gesprochen werden.

§ 8 Abstimmungen:

1. Mitgliederversammlungen sind unabhängig von der Zahl erschienener Mitglieder beschlussfähig.
2. Soll eine Abstimmung geheim erfolgen, so reicht es, wenn ein Mitglied diesen Antrag stellt. Auch der Versammlungsleiter kann bestimmen, dass eine Abstimmung geheim erfolgen soll.
3. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen und im Protokollbuch einzutragen. Diese ist vom ersten Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift führt der Schriftführer.

§ 9 Auflösung des Vereins:

1. Zur Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins bedarf es einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung, aus deren Tagesordnung der Antrag auf Satzungsänderung klar erkenntlich sein muss.
2. Das bei Auflösung verbleibende Restvermögen fällt, nach Tilgung sämtlicher Verbindlichkeiten, an die Gemeinde Gorleben.

Diese Satzung wurde auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung des Schiffervereins Gorleben am 23. April 2016 beschlossen.

Die bisherige Satzung vom 5. Januar 1890 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Gorleben, 23. April 2016

Der Vorstand